

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bestellung von Vertretern der Stadt Köln, die gemäß § 63 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 4 GO NW Mitgliedsrechte der Stadt Köln in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	19.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat bestellt entsprechend der zu diesem Beschluss paraphierten Liste die darin genannten Personen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Stadt Köln in den genannten Vereinigungen.

Die Bestellung gilt für die laufende Ratsperiode, höchstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat bzw. zur Verwaltung der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach § 63 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 4 GO NW werden die Vertreter der Gemeinde, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Rat bestellt. Soweit Mitglieder der Verwaltung als Vertreter der Stadt Köln in den in der beigefügten Liste genannten Fachverbänden vorgeschlagen werden, geschieht dies im Hinblick auf die von diesen Personen in der Verwaltung wahrgenommenen fachlichen Funktionen. In den Fällen, in denen einzelne städtische Institute Mitgliedschaften in Fachverbänden unterhalten, entfällt die Notwendigkeit der Bestellung eines Vertreters durch den Rat.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1